



Einladung

zur

Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 29. Juni 2016, 19.30 Uhr im **Foyer OZL Bättwil**

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 9.12.2015
 3. Rechnung 2015
 - 3.1 Genehmigung Nachtragskredite 2015
 - 3.2 Genehmigung Rechnung 2015
 4. Genehmigung Investitionskredit für die Sanierung des Zielbereiches vom alten Schiessstand (Kugelfang), Bruttokredit: Fr. 165'000.--
 5. Genehmigung Statutenänderung Zweckverband Schulen Leimental
 6. Genehmigung Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren
 7. Orientierung Schlussabrechnung Investitionsprojekte
 8. Verschiedenes
-

Erläuterungen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung

Zu 2. Protokoll vom 9.12.2015:

Das Protokoll liegt während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann über das Internet unter www.baettwil.ch abgerufen werden.

Zu 3. Rechnung 2015

Die Rechnung 2015 der Einheitsgemeinde Bättwil sowie der Erläuterungsbericht der RPK können bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 061/735'96'96) bezogen bzw. eingesehen werden. Bericht und Anträge des Gemeinderates befinden sich ab Seite 3 der Rechnung.

Die wesentlichen Unterlagen zur Rechnung 2015 können auch auf der Homepage der Gemeinde herunter geladen werden.

Laufende Rechnung:

		<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Ertrag	Fr.	6'754'562.97	6'546'593.00
Aufwand	Fr.	6'744'320.92	6'562'793.00
Überschuss	(-) Defizit / (+) Gewinn Fr.	+ 10'242.05	- 16'200.00

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss (Gewinn) anstelle des budgetierten Defizits ab.

Insgesamt und vor Abzug der zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 456'907.55 verbesserte sich die Rechnung gegenüber dem Budget um Fr. 483'349.60.

Hier die wesentlichen Posten (gerundet), welche zu diesem positiven Ergebnis geführt haben:

<u>Erträge:</u>	Mehrertrag Gemeindesteuern natürliche Personen (aus Vorjahren und Kapitalabfindungen)	Fr.	102'000.00
	Mehrertrag Gemeindesteuern juristische Personen	Fr.	171'000.00
	Mehrertrag Gemeindesteuern Gastarbeiter und Grenzgänger	Fr.	47'000.00
	Diverse Mindererträge übrige Steuern	Fr.	-23'000.00
	Mehrertrag Liegenschaft „Sägi“	Fr.	8'000.00
	Mehrertrag allg. Verwaltung	Fr.	7'000.00
	Minderertrag Subventionen Bildungskosten	Fr.	-15'000.00
	Mindererträge Spezialfinanzierungen	Fr.	-90'000.00
	<u>Zwischensumme Mehrertrag:</u>	Fr.	<u>207'000.00</u>
<u>Ausgaben:</u>	Minderaufwand Gemeinderat	Fr.	8'000.00
	Minderaufwand öffentl. Sicherheit (Feuerwehr)	Fr.	19'000.00
	Minderaufwand Bildung (ZSL, MUSOL, Sonderschulen)	Fr.	77'000.00
	Minderaufwand Gemeindestrassen	Fr.	35'000.00
	Minderaufwand öffentl. Verkehr	Fr.	10'000.00
	Minderaufwand Finanzausgleich	Fr.	8'000.00
	Minderaufwand Steuerabschreibungen	Fr.	14'000.00
	Minderaufwand Vorfinanzierung Kugelfang	Fr.	30'000.00
	Minderaufwand Umwelt, Raumordnung	Fr.	87'000.00
	Übrige Minderaufwände	Fr.	45'000.00
	<u>Zwischensumme Minderaufwand:</u>	Fr.	<u>333'000.00</u>
	Mehraufwand Schulkreis Witterswil-Bättwil	Fr.	-50'000.00
	Mehraufwand Bauverwaltung	Fr.	-8'000.00
	<u>Zwischensumme Mehraufwand:</u>	Fr.	<u>-58'000.00</u>

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Abweichungen sind aus der vollständigen Rechnung zu entnehmen.

Investitionsrechnung:

		<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	312'325.55
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Ausgabenüberschuss	Fr.	312'325.55
Wasser (Spez. Finanz.):	Ausgaben	Fr.	48'245.70
	Einnahmen	Fr.	5'287.50
	Ausgabenüberschuss	Fr.	42'958.20
			183'000.00
			0.00
			358'500.00
			0.00
			15'000.00
			-15'000.00

Abwasser (Spez. Finanz.):	Ausgaben	Fr.	0.00	0.00
	Einnahmen	Fr.	5'875.00	15'000.00
	Ausgabenüberschuss	Fr.	-5'875.00	-15'000.00

Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 355'283.75 ab. Die Mehrausgaben von Fr. 183'446.25 gegenüber dem Budget sind wie folgt begründet (gerundet):

-	Vorgezogene Auszahlung der restlichen Kompensationszahlungen für den Ausbau der Kreisschule im 1993	Fr.	138'000.00
-	Verspätete Schlussrechnung Sanierung Hauptstrasse	Fr.	71'000.00
-	Verspätete Abrechnung Sanierung Reservoir St. Annarain	Fr.	48'000.00
-	Vorgezogene Sanierung Drainageleitungen	Fr.	-43'000.00
-	Verzögerung Hangsicherung Bättwilerberg	Fr.	-37'000.00
-	Übertrag in LR Einnahmeüberschuss Abwasser (Spez. Finanz.)	Fr.	6'000.00
	Summe:	Fr.	183'000.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1. Die Investitionsrechnung 2015 zu genehmigen**
- 2. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung 2015 zu genehmigen**
- 3. Die Laufende Rechnung 2015 zu genehmigen**

Zu 4. Investitionskredit für die Sanierung des Zielbereiches vom alten Schiessstand

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 hat der Bättwiler Souverän einem Kredit von Fr. 15'000.-- für die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den Zielbereich des alten Schiessstandes zugestimmt. Die Resultate der Untersuchung liegen in Form eines bereits vom Kanton Solothurn genehmigten Untersuchungsberichts mit Kostenberechnungen für die verschiedenen möglichen Sanierungsvarianten vor.

Wieso muss der Kugelfang saniert werden?

Seit Inkrafttreten der tiefgreifenden Änderungen des Umweltschutzrechts am 1. November 2006 werden Schiessanlagen als belastete Standorte eingestuft. Sobald diese die Qualität der Grund- oder Oberflächengewässer beeinträchtigen können, müssen sie saniert werden. Unser Kugelfang liegt in Grundwasserschutzzone A_u, wie der Sanierungsbericht und die Gewässerschutzkarte aufzeigen. Gemäss „Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten“ (VASA) ergibt sich somit für den Kugelfang die Dringlichkeitsstufe 2, was bedeutet, dass die Sanierung / Dekontamination innert 5 Jahren - ab 2007 – durchzuführen ist.

(die Sanierung in Abhängigkeit der Schutzgüter ist übersichtlich dargestellt auf Seite 17 des Dokuments VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen, April 2007, welches unter www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00033/index.html zu finden ist)

Die minimale Sanierungsvariante mit geschätzten Kosten von Fr. 165'000.-- auf einen Bleigehalt (Pb) von weniger als 1000 mg/kg Erde (keine landwirtschaftliche Nutzung möglich, Gelände muss eingezäunt bleiben) genügt laut Stellungnahme des kantonalen Amtes für Umwelt vom 13.11.2015 den Anforderungen des Gewässerschutzes. Für eine weitergehende Sanierung werden keine zusätzlichen Subventionen ausgerichtet. Die Sanierung auf einen Bleigehalt von weniger als 200 mg/kg Erde wäre zwar laut der gleichen Stellungnahme wünschenswert, könnte das Gelände mit dieser Variante doch landwirtschaftlich frei genutzt werden und müsste nicht eingezäunt bleiben. Die geschätzten Kosten von Fr. 270'000.-- sind nach Ansicht des Gemeinderats jedoch nicht tragbar für unsere Gemeinde. Noch teurer käme eine Sanierung auf unter 50 mg Pb/kg, nach welcher der Kugelfang zusätzlich aus dem Kataster der belasteten Standorte gelöscht würde.

Die VASA-Abgeltung des Bundes, welche befristet bis 2018 ist, beträgt Fr. 8'000.-- pro Scheibe, total für unsere acht Scheiben Fr. 64'000.--. Bei einer Sanierung auf unter 1000 mg Pb/kg sind die

von der Gemeinde getätigten Rückstellungen in der Höhe von Fr. 120'000.-- ausreichend. Die Sanierung ist im genehmigten Investitionsbudget 2016 unter "Bekämpfung Umweltverschmutzung" bereits vorgesehen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Investitionskredit für die Sanierung des Zielbereiches vom alten Schiessstand zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 von Brutto Fr. 165'000.-- (ohne Subventionen) zuzustimmen.

Zu 5. Statutenänderung Zweckverband Schulen Leimental

Bedingt durch den neuen Finanzausgleich (NFA) und die damit gekoppelte Änderung in der Finanzierung der Löhne der Lehrpersonen werden per 1.01.2016 den Gemeinden keine Subventionen mehr an die Lehrerlöhne gezahlt. Stattdessen wird eine Schülerpauschale direkt an die Schulträger (ZSL) ausgerichtet. Diese neue Subventionierung ist nicht mehr an die Finanzlage der Gemeinden gekoppelt. Gleichzeitig wird der bisherige Finanzausgleichsindex (FAL) vom Kanton nicht mehr berechnet. Dieser ist jedoch in den bisherigen Statuten (Art. 6b) Grundlage für einen Teil der Kostenverteilung unter den Gemeinden.

Art. 6b (bisher):

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Quotienten Einwohnerzahl / Finanzausgleichsindex. Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres sowie der Finanzausgleichsindex desselben Jahres.

Aufgrund dieser Änderung wurde eine Anpassung der Statuten unumgänglich, um eine gültige Regelung für die Verteilung der Verbandskosten sicherzustellen. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben dementsprechend seit dem Sommer 2015 mehrere Gespräche geführt, um eine Lösung zu finden. Nach intensiven und zum Teil auch harten Verhandlungen wurde schliesslich eine Einigung erzielt.

Diese sieht folgendes vor:

1. Die Betriebs- und Unterhaltskosten (neu) sowie auch die Anlagekosten (unverändert) sollen im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt werden.
2. Die Besoldungskosten der Lehrpersonen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) sollen neu zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 50 % im Verhältnis der Schülerzahlen verteilt werden.

Art. 6b (neu):

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl. Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Art. 6d (bisher):

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Besoldung der Lehrpersonen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Art. 6d (neu):

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Besoldung inkl. Sozialversicherungsbeiträge von Lehrpersonen im Verhältnis der Einwohnerzahl und der Anzahl Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinden zu je 50 %. Die kantonalen Schülerbeiträge werden pro Gemeinde davon in Abzug gebracht. Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres. Massgebend für die Anzahl Schülerinnen und Schüler ist der 31. August des Rechnungsjahres.

Umstritten war noch das Inkrafttreten der neuen Regelung. Da im 2016 zum letzten Mal der Finanzausgleichsindex für 2015 berechnet wird, hatte Bättwil gewünscht, dass das Inkrafttreten auf den 1.01.2017 festgelegt würde. Die Delegiertenversammlung hat jedoch das Inkrafttreten auf den 1.07.2016 beschlossen.

Diese Statutenänderung hat deutliche finanzielle Folgen für unsere Gemeinde. Bättwil weist zurzeit verhältnismässig am meisten Schülerinnen und Schüler auf. Durch den Wegfall des Finanzausgleichsindex und durch die Einführung einer „verursachergerechten“ Komponente in der Verteilung der Kosten ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von ca. Fr. 140'000.--.

Nach reiflicher Überlegung und abwägen der Chancen und Risiken einer Ablehnung der neuen Statuten, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Zustimmung zu beantragen. Dies nicht zuletzt, weil auch mit einer reinen Kostenverteilung nach Einwohnerzahlen Bättwil mit einer Zusatzbelastung von ca. Fr. 100'000.-- rechnen müsste. Dies aufgrund des Wegfalls vom Finanzausgleichsindex, welcher finanzschwächere Gemeinden zusätzlich entlastete. Zudem sollte sich in Bättwil die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren auf normalem Niveau weiter entwickeln. Auch konnten durch die intensiven Verhandlungen deutlich schlechtere Lösungen für Bättwil (mit einer jährlichen Mehrbelastung bis mehr als Fr. 400'000.--) verhindert werden.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 7. April 2016 (Punkt 9) kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulen Leimental am 7. April 2016 beschlossenen Statutenänderung mit Wirkung per 1. Juli 2016 zuzustimmen.

Zu 6. Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren

Nach Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsgesetzes (WAG) liegt die Bewilligung von Anlässen seit dem 1. Januar 2016 in der Kompetenz der Solothurner Gemeinden. Eine Anlassbewilligung ist deshalb neu bei der Gemeindeverwaltung in Bättwil zu beantragen. Darunter fallen öffentliche Anlässe / Veranstaltungen, wenn sie nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfinden, wenn privater oder öffentlicher Grund beansprucht wird und alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden. Der Gemeinderat hat aus diesem Grunde ein Reglement erstellen müssen, welches die Abläufe, Kompetenzen und Gebühren regelt. Das Reglement (sowie auch die entsprechenden Gesuchsformulare) ist auf der Homepage der Gemeinde zu finden oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren, rückwirkend auf den 1. Januar 2016, zu genehmigen.

Wir freuen uns, viele TeilnehmerInnen an der Versammlung begrüßen zu dürfen. Mit Ihrem Besuch bekunden Sie Ihr Interesse an der Gemeinde.

Der Gemeinderat